

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Bei Spenden (=Zuwendungen) bis zu 200,00 € dient dieser Beleg (bitte ausdrucken) in Verbindung mit Ihrem Zahlbeleg bzw. Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung („Spendenquittung“) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt. Dieses Verfahren ist vom Gesetzgeber zur verwaltungsmäßigen Entlastung der gemeinnützigen Stiftungen vorgesehen.

Beachten Sie bitte, dass die Zahlungen im Verwendungszweck durch die Verwendung der Begriffe „Spende“ oder „Zuwendung“ eindeutig als Spende gekennzeichnet ist.

Bei einer Zuwendungshöhe ab 200,01 € - oder auf ausdrücklichen Wunsch – erhalten Sie dagegen eine individuell erstellte Zuwendungsbestätigung nach amtlichen Vordruck gemäß § 50 Abs. 1 EStDV von der Lotto Rheinland-Pfalz – Stiftung zugesandt.

Die Lotto Rheinland-Pfalz – Stiftung

ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und ist wegen Förderung von mildtätigen und folgenden gemeinnützigen Zwecken

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung des Umweltschutzes
- Förderung des Wohlfahrtswesens
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung des Sports

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Koblenz, St.Nr. 22/651/48377, vom 12.12.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die Ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Koblenz, im Januar 2019

Lotto Rheinland-Pfalz – Stiftung